

Artikel Handwerk 4-2003 - Die staatlichen Bauhilfen

Die staatlichen Bauhilfen machen die Finanzierung einer Eigentumswohnung nicht selten günstiger als die Zahlung einer monatlichen Miete an den betreffenden Wohnungs- oder Hausbesitzer. So hilft der Staat bei der Beschaffung des Startkapitals unter verschiedenen Bedingungen durch die Bewilligung einer

Bau- bzw. einer Anschaffungsprämie.

Bei der Annahme eines Darlehens zum Bau oder Kauf bzw. Renovierung einer Immobilie gewährt der Staat eine

Zinssubvention

zur Reduzierung der monatlichen Tilgungsrate. Die staatliche Zinssubvention berücksichtigt die Darlehenssumme bis 125.000 Euro unter der Bedingung, dass das Darlehen bei einem hierzu ermächtigten Finanzinstitut oder bei der den Sozialversicherungen angehörenden Pensionskasse aufgenommen wurde.

Zur allgemeinen Förderung von Investitionsentscheidungen hat die Regierung zum Erwerb eines Eigenheimes eine generelle

Zinsbonifikation

eingeführt. Demzufolge übernimmt der Staat 0,875 % der Schuldzinsen pro Kind bei einer Darlehensaufnahme zur Finanzierung einer Eigentumswohnung, unabhängig von der Einkommenssituation des Antragstellers und ohne Bestimmungen betreffend die Wohnnutzfläche.

Zudem gewährt der Staat

Beihilfen

bei Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien d.h. bei der Installation in Energie sparende Anlagen (bsp. Solarzellen oder Photovoltaikanlagen) sowie

Verbesserungsprämien

zur Förderung der Renovierung von Altbauten. Diese staatliche Prämie kann u.a. für Dacharbeiten, Mauertrockenlegung, Kanalanschlüsse, Einrichtung von Badezimmer und Sanitäranlagen sowie Zufuhr von Wasser, Gas und Elektrizität, Ersetzen von Fenstern, Doppelverglasung, Rollläden und Fassadenbewurf in Wohnungen (die zu Beginn der Arbeiten mindestens 30 Jahre alt sind) bewilligt werden.

Den Empfängern von Bau- und Verbesserungsprämien, sofern deren Arbeiten der Mitwirkung eines Architekten oder Ingenieurs von Gesetzes wegen bedürfen, gesteht der Staat

eine Architektenprämie

in Höhe von 50 % der Honorare bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro zu.

Des weiteren kann der Staat bei der Gewährung eines Darlehens behilflich sein, indem er

eine Sparprämie

zur Erstellung des Startkapitals gewährt. Reicht das Kapital des Wohnungssparkontos für die Darlehensaufnahme nicht aus – diese muss je nach Kreditinstitut 20 bis 30 % des Gesamtkaufpreises betragen – so kann der Staat für die

Fremdkapitalaufnahme

bürgen.

Document14